



BERICHT

**über die
Prüfung des**

JAHRESABSCHLUSSES

zum

31. Dezember 2022

**AKO - Aktionskreis Ostafrika e.V.
Traunstein**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Auftrag und Auftragsdurchführung	Blatt 3
2. Rechtliche Verhältnisse 2022	Blatt 4
3. Bericht des Vorstandes 2022	Blatt 5
4. Finanzbericht des Vorstandes 2022	Blatt 13
5. Einnahmen-Ausgaben zum 31.12.2022	Blatt 17
6. Vermögensaufstellung zum 31.12.2022	Blatt 20
7. Bescheinigung des Prüfers	Blatt 22

Anlage: Allgemeine Auftragsbedingungen

1. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Vorstandschaft des

AKO - Aktionskreis Ostafrika e.V.
mit Sitz in Traunstein
- im Folgenden kurz „Verein“ genannt -,

vertreten durch die Vorstandsmitglieder Barbara Wohanka, Paul Mayer, Ruben Wend und Dieter Jaenicke beauftragte unsere Gesellschaft, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 zu prüfen. Prüfungsleiter ist Herr Dieter Pape, Wirtschaftsprüfer.

Der Auftrag umfasst die Prüfung des Jahresabschlusses aufgrund der Satzung vom 28. April 2018 und der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung. Die sachliche Prüfung der Projektausgaben wurde durch die Kassenprüfung des Vereins vorgenommen und war nicht Gegenstand unsers Auftrages. Der Bericht der Vorstandschaft 2022 wurde von den Vorständen persönlich verfasst. Die Aufstellung „Projektgebundene Mittel zum 31.12.2022“ wird durch die Vorstände eigenverantwortlich geführt.

Die freiwillige Abschlussprüfung wurde von Herrn Dieter Pape, Wirtschaftsprüfer in der Zeit vom 27. Juli bis 08. September 2023 durchgeführt. Die beigelegte Aufstellung über projektgebundene Mittel war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den Vorstandsmitgliedern Herr Dr. Horst Sieber und Frau Wehner erteilt worden. Die Buchhaltung wurde vollumfänglich durch den Verein selbst erstellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigelegten "Allgemeinen Auftragsbedingungen der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend. Die Haftungshöchstsumme ist beschränkt auf Euro 4.000.000,00.

München, den 08. September 2023

Consultax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



Dieter Pape
Wirtschaftsprüfer

2. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Firma:	AKO – Aktionskreis Ostafrika e.V.	
Rechtsform:	Der Verein wurde am 24. Juli 1987 auf unbestimmte Zeit gegründet.	
Eintragung ins VR:	Die Eintragung im Vereinsregister Traunstein erfolgte am 25. September 1987 unter Nummer VR 570.	
Sitz:	Rosenheimerstr. 20, 83278 Traunstein	
Vereinssatzung:	Zuletzt gültige Fassung gemäß Mitgliederversammlung vom 30. Juni 2022	
Freistellungsbescheid:	Finanzamt Traunstein, Steuernummer 163/107/00146, vom 04. April 2022	
Gegenstand:	Ziele sind die Durchführung humanitärer Entwicklungsprojekte in Tansania, insbesondere in den Bereichen Gesundheitswesen, Ausbildung, Grundversorgung und Infrastruktur. Der Verein unterscheidet Vorstandsprojekte, Mitgliederprojekte und Partnerschaftsprojekte. Alle Projekte sind dem Vorstand zur Entscheidung vorzustellen, vom Vorstand zu prüfen, die Gemeinnützigkeit zu prüfen, die Durchführung zu entscheiden sowie Erfolgskontrolle und Abrechnung sicherzustellen.	
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember	
Mitglieder:	Der Verein hat etwa 600 stimmberechtigte Mitglieder. Der Mitgliederversammlung obliegen die Prüfung des Vorstandsberichts und des Jahresabschlusses, die Wahl der Rechnungsprüfer die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Festlegung des Jahresmitgliedsbeitrags. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre neu gewählt.	
Gesetzlicher Vorstand:	Ruben Wend	(Vorstand, Bereich Kommunikation, Fundraising extern)
	Barbara Wohanka	(Vorstand, Bereich Finanzen, Mitgliederbetreuung)
	Paul Mayer	(Vorstand, Bereich Projektunterstützung Inland)
	Dieter Jaenicke	(Vorstand, Bereich Projektunterstützung Ausland)
Projektleiter:	Ulrike Wehner (Finanzen), Dr. Horst Sieber (Finanzen), Nina Wiedenhofer (Bau), Dr. med. Achim Miertsch (Medizin HNO, Augen), Dr. med. Alfred Leitner (Medizin Chirurgie), Erwin Remmele (Projektplanung), Dr. Iris Kotter (Ärztin), Hans Siemer (Kibosho Hospital und technische Beratung) Die Projektleiter werden vom gesetzlichen Vorstand berufen. Sie vertreten den Verein nicht nach außen, mit Ausnahme für ihre eigenen Projekte. Alle Vorstände und Projektleiter arbeiten ehrenamtlich und zahlen ihre Reisekosten selbst.	
Aufsichtsorgan:	Nach Änderung der Satzung am 28. April 2018 ist das Aufsichtsorgan die Mitgliederversammlung.	
Finanzierung:	Private Spenden, Zuwendungen von Rotary und Lions Clubs sowie von privaten Stiftungen, Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland (BMZ).	

Testate: Herr Dieter Pape Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
Consultax GmbH StbG, Traunstein.

DZI - Spendensiegel: Seit vielen Jahren wird dem Verein vom Deutschen Zentralinstitut für soziale
Fragen, Berlin, das Spendensiegel zuerkannt.

3. BERICHT DES VORSTANDS 2022

Im Jahr 2022 waren AKO-Aktive 457 Tage vor Ort in Tansania. Damit sind wir noch nicht wieder auf dem Niveau wie vor der Pandemie, aber wir sind wieder da. Eine regelmäßige Präsenz vor Ort ist ein Erfolgsfaktor der Arbeit von AKO. Dabei stellen wir fest, dass wir immer mehr zu Beratern, Vermittlern werden. Unsere HelferInnen greifen zu, wenn es nötig wird. Allerdings bemerken wir, dass die Selbständigkeit unserer tansanischen Ansprechpartner wächst. Wir sprechen offen und bekommen offene Antworten. Und wir bekommen Vorschläge. Die mögen nicht immer mit unseren Vorstellungen übereinstimmen, aber wir lernen auch dazu. Wir lernen, dass es auch auf die Art und Weise geht, wie es Tansanier regeln wollen. Und wir lernen, dass es häufig sogar besser ist. Wir haben spannende Diskussionen und lernen das Land und seine Gepflogenheiten noch eingehender kennen. Wir können also mit Fug und Recht behaupten: Entwicklungszusammenarbeit funktioniert.

In diesem Sinne möchte ich all unseren HelferInnen, SpenderInnen und über 600 Mitgliedern, deren Rückhalt sie stärkt, danken. Gemeinsam bewirken wir etwas. Das galt wieder 2022 und es gilt auch heute.

PROJEKTBERICHTE

Augenstation/Optiker im Kibosho Hospital

Die von Paul Mayer eingerichtete Optikwerkstatt ist in einem sehr guten Zustand, die Geräte /Werkzeuge, die seit 2004 von AKO geliefert wurden, sind immer noch vorhanden.

Die beiden Leiter Georghe und Athanasia führen die Optikerabteilung in Eigenregie. Es wurden moderne Brillenfassungen eingekauft und der Vertrag zwischen dem Kibosho Hospital und TANOPTIK als Lieferant für Brillengläser verlängert. Das Angebot wird gut angenommen und die Abteilung erwirtschaftet ihre Kosten.

Der seit 2004 (Gerät war Baujahr 1984) im Einsatz stehende Schleifautomat ist defekt. Mit finanzieller Unterstützung der Firmen Augenoptik Paul Mayer und Optik Miehler wurde dieser ersetzt. Da schon zwei Versuche, gebrauchte Schleifautomaten aus Deutschland in Gang zu setzen, nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnten, entschloss Paul Mayer, nach Sichtung des Angebotes in Tansania, einen neuen Schleifautomaten zu besorgen. Dieser wurde im Herbst erfolgreich installiert und funktioniert einwandfrei. Ersatzteile und Reparaturen können, wenn nötig, vor Ort bestellt werden.

Dr. Miertsch war sowohl im Januar/Februar als auch im Oktober 2022 in Kibosho und hat in der Augenklinik viele Patienten ambulant und operativ versorgt. Zu der Zeit machte der OP-Helfer Linus eine Fortbildung in Uganda zum qualifizierten OP-Pfleger. Er fehlt in Kibosho sehr. Die Stelle wurde nach Rücksprache mit Doktor Materu nicht neu besetzt, obwohl ein Praktikant sich dafür beworben hat.

Im letzten Container sind einige Lesebrillen gekommen, Sonnenbrillen fehlen aber noch. 72.000 Corona Masken sind ebenfalls im Container und werden voraussichtlich nicht verteilt werden können. Die augenärztliche Untersuchungseinheit und einige technische Geräte bedürfen der Inspektion und Reparaturen. Deshalb würde Dr. Miertsch es sehr begrüßen, wenn der AKO den Medizintechniker Jens Scharlach dafür gewinnen könnte, im Januar 2024 eine Woche in Kibosho zu verbringen, um diese in Dinge in Angriff zu nehmen.

Dr. Mlundwa leitet die Augenklinik nach wie vor sehr professionell. Die Abteilung ist in der Umgebung bekannt und beliebt und wird von vielen Patienten aufgesucht. Dr. Mlundwa ist ein sehr guter Operateur. Seine Ergebnisse sind nach Aussage von Dr. Miertsch sehr respektabel.

Der Assistenzarzt Dr Edwin unterstützt seit zwei Jahren die Augenklinik im ambulanten Bereich. Dr. Edwin hat am 15. Oktober 2022 eine Ausbildung zum Higher Diploma in Ophthalmology and Cataract Surgery begonnen.

Dr. Miertsch hat mit Paul Mayer zusammen ausführliche Gespräche mit Dr. Materu darüber geführt, dass ein neuer Assistenzarzt im kommenden Jahr unbedingt für die Augenklinik erforderlich ist. Dr. Materu hat zugesagt, dass Dr. Germin ab Januar nächsten Jahres eine augenärztliche Ausbildung bei Dr. Mlundwa beginnen soll. Dr. Germin möchte zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls die Ausbildung zum Operateur KCMC beginnen, wobei ein Sponsor jetzt noch nicht gefunden worden ist.

Es ist der Eindruck entstanden, dass Dr. Materu die Augenklinik nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt. Dr. Miertsch hat zugesagt, sich um einen Sponsor für Dr. Germin zu kümmern. Nach Angaben von Dr. Miertsch ist die Augenklinik in Kibosho sehr gut ausgerüstet und das Personal arbeitet sehr engagiert.

Mit Einverständnis des AKO hat Dr. Miertsch dabei geholfen, im 50 km entfernten Kreiskrankenhaus von Marangu eine Augenabteilung aufzubauen. Aus Marangu war eine Krankenschwester, die in Augenheilkunde ausgebildet war, zum 14-tägigen Training nach Kibosho gekommen. Bei der Ausrüstung der Augenabteilung in Marangu konnte die Augenklinik von Kibosho einige überzählige Geräte und Instrumente beisteuern.

Projektbericht der Tansania-Hilfe für das Jahr 2022

Seit vielen Jahren ist die Tansaniahilfe der katholischen Gemeinde in Havixbeck-Hohenholte eine tragende Säule der Mittelherkunft von AKO Deutschland. An- und fast 20 Jahre lang ausgeführt von Heinz Tigger, wird Jahr für Jahr eine deutlich fünfstellige Summe gesammelt und in Tansania eingesetzt. Auch 2022 war wieder Verlass auf die Tansania-Hilfe. Folgende Projekte wurden unterstützt:

<i>Betriebskosten Kindergarten St. George in Singa Juu</i>	<i>4.550,00 €</i>
<i>Seit Fertigstellung (2015) unseres Vorschul-Kindergartens</i>	
<i>in Singa Juu übernehmen wir die jährlichen Betriebskosten</i>	
<i>und Einkleidungen der Kinder.</i>	

<i>Neubau einer Schulküche in Uchau</i>	<i>23.000,00 €</i>
<i>Anfang Dezember stand die Projekt- und Finanzplanung von</i>	
<i>Horst Sieber und Dieter Jaenicke fest und Mitte Dezember 2022</i>	
<i>konnte mit dem Bau der Schulküche begonnen werden –</i>	
<i>im März 2023 war der Bau abgeschlossen. 300 Kinder</i>	
<i>können nun täglich mit Essen versorgt werden,</i>	

Nahrungshilfe in Kambi ya Chokaa 1.000,00 €
Ruben Wend hat nach seinem Besuch in Chokaa 2022 um Unterstützung für Einkauf von Mais aufgerufen. In der Region herrscht Nahrungsknappheit, die Kinder können in der Schule nicht mehr täglich versorgt werden.

Ausbau eines Gemeinschaftshauses 2.000,00 €
Über Hilda wurde eine Bitte an uns herangetragen, das Haus von Maria fertig zu stellen. Nach Vorlage des Angebotes hat die Tansania-Hilfe die Kosten für das Dach, Fenster und Türen übernommen. Dieses Haus wird auch als Treffpunkt für Frauen genutzt.

Kibosho Hospital

Ende Oktober wurde ein 20 Fuß Eigen-Container mit med. und techn. Equipment zum Versand nach Kibosho beladen, das im Laufe 2022 zum Einsatz bei verschiedenen Projektarbeiten kommen soll. Der Container selbst dient AKO als mobiler absperrbarer Stauraum, der von unserem Kran-LKW an den verschiedenen Projektstellen abgesetzt wird.

Das Kibosho Hospital hängt derzeit noch an einer immer wieder provisorisch erweiterten, aber jetzt überholungsbedürftigen und risikobehafteten Einspeisung des staatlichen Stromanbieters Tanesco. Nach AKO Vorleistung durch den Bau einer neuen wettersicheren Trafostation, und eines neuen unterkellerten Schalthauses im September 2021 wurde im März 2022 von AKO Volontären, in Zusammenarbeit mit Tanesco, die Rohinstallation des Schalthauses erledigt. Es wurde ebenso ein 11 KV Freiluft-Streckenschalter aus der Containerlieferung Anfang 2022 auf Doppelmasten installiert. Die Fertigstellung der sicheren Stromeinspeisung kann erfolgen, wenn der nächste Container mit den gespendeten tonnenschweren Erdkabel-Rollen und Zubehör in Kibosho eintrifft.

Die Zahnstation wurde durch die Installationsspende eines neuen Panorama-Röntgengerätes aus einer Spende aufgewertet, das mit Unterstützung von unserem langjährigen Zahnarzt und Technikerteam aus Graz zusammen mit AKO erfolgreich installiert wurde. Ebenfalls wurden durch AKO Mitglieder, die Zahnmediziner sind, Technikdetails installiert und Wartungsarbeiten an deutschen Behandlungseinheiten ausgeführt und Druckluft-Versorgungseinheiten angeschlossen. Darüber hinaus wurden wegen mangelnder Einhaltung von Desinfektionsrichtlinien mit Personalschulungen begonnen.

Die staatliche Ausbildungsbehörde NACTE erbat nach Besichtigung der Zahnklinik Kibosho die Ausbildung der Kibosho Schwesternschule mit einer Ausbildung "Dental Clinics" Dentalausbildung zu erweitern. AKO hat den großen leerstehenden Raum im 2. OG in dem der Zahnklinik angeschlossenen Neubau mit Zwischenwänden und Türen in drei Klassenzimmer und ein Büro unterteilt und mit einer Sachspende von modernen Büroarbeits-tischen der Fa. Fossil ausgestattet. Das erste Examen von Studenten fand bereits statt. Mit Trockenbauwänden wurde weiteres Klassenzimmer im 1.OG des neuen Gebäudes erstellt.

Im Erdgeschoß des Neubaus im Eingangs und Wartebereich der Notfallaufnahme hat AKO die im letzten Container angelieferte Patientenaufnahme-Rezeption eingebaut und verkabelt. Ebenfalls wurde jetzt von einheimischen Technikern die Siemens-Röntgenanlage installiert. Somit ist mit diesen Sachspenden das Kapitel Notfallaufnahme vorerst abgeschlossen. Geplant ist die noch die Digitalisierung der analogen Röntgenanlage.

Im Bettenhaus Obergeschoss wurde mit Unterstützung von AKO ein Endoskopieraum z.T. in Alu-Glas-Konstruktion eingebaut, in dem zwischenzeitlich der Betrieb aufgenommen wurde. Die zukünftige E-Versorgung durch das bestehende Photovoltaik Netz wurde von einem AKO Volontär in Zusammenarbeit mit dem Hospital Elektriker Vincent Chuwa im Herbst 2022 realisiert.

Die von AKO in 2020 eingerichtete Mikrobiologie-Abteilung im Labor läuft nun erfolgreich und erspart 15 km lange Patiententransporte zur Untersuchung ins KCMC Univ.-Krankenhaus.

AKO fördert weiterhin durch Kostenübernahme die dreijährige Facharzt - Ausbildung einheimischer Ärzte in der Universitätsklinik Bugando Hospital in Mwanza, um die geforderte fachliche Qualifikation für einen Wechsel vom Distrikt- zum Regional Krankenhaus zu erreichen. Im Moment schließt ein Gynäkologe die Ausbildung ab. Es folgt als nächstes die Masterausbildung eines Chirurgen.

Unterbringung von Krankenhaus Angestellten

Eine große Anzahl des Pflegepersonals ist in desolaten Gebäuden der Kibosho Pfarrgemeinde zum Teil menschenunwürdig untergebracht. Um gutes Personal halten zu können, unterstützt AKO die Renovierung eines Altbestands, um diesen auf einen Mindest-Wohnstandard zu bringen. 50% der Mieteinnahmen werden auf ein Sonderkonto gezahlt das nur zur Instandhaltung und Erhalt des Gebäudes belastet werden kann. AKO will sich weiter um einen Mindeststandard der Wohnverhältnisse in den Parish-Gebäuden kümmern. Darunter fällt auch der Bau von Toiletten, Wasch- und Kochgelegenheiten in oder an den Gebäuden.

Kibosho School of Nursing

Das Projekt der Else Kröner Fresenius-Stiftung, die die einjährige Fortbildung von zweimal 40 Krankenschwestern über einen Zeitraum von zwei Jahren mit 166.000 gefördert hat, ist erfolgreich abgeschlossen. Das Schulmanagement und der Trust in persona Donata Tukay und Sepp Riha haben alle damit verbundenen Renovierungsarbeiten erledigt, die zusätzliche Ausstattung wird der Schule noch länger zugutekommen.

Neben dem Zahlen der Schulgebühren waren Mittel für die Renovierung der Gebäude und Mittel für die Weiterbildung von zwei Lehrern bereitgestellt.

Erstmalig wurde ein von AKO durchgeführtes Projekt professionell evaluiert. Die EKFS hat einen Berater engagiert, der vor Ort eine Woche die Durchführung des Projektes überprüft hat. Dabei wurden die Studenten, die Lehrer und das Management der Schule und der medizinische Direktor der Diözese befragt, Einsicht in die Abrechnung genommen, auch externe Einsatzstellen der Schüler besucht. In einem ausführlichen Bericht wurde bescheinigt, dass die Nursing School, der Trust und AKO in der Durchführungsqualität mit viel größeren, professionellen Organisationen auf Augenhöhe operieren.

Der Dank des Vorstandes geht an alle Beteiligten, die sich mit viel Engagement in Diskussionen und in die Arbeit gestürzt haben. Diese Art von Zusammenwirken macht den Geist bei AKO aus, jeder bringt sich ein mit dem, was er kann.

Dieses Teamwork, zwischen den AKO Helfern und auch zwischen AKO und unseren tansanischen Projektpartnern macht uns stark und ermöglicht es uns, auch komplexe Projekte erfolgreich abzuwickeln.

Projekte Familie Miertsch

Im Januar 2022 wurden insgesamt 85 Erstklässler eingeschult. Jedes Kind bekam zwei Uniformen, ein Paar Schuhe sowie einen Rucksack, der gefüllt ist mit sämtlichen Schulmaterialien, wie Stifte, Hefte, Lineal, Anspitzer, aber auch Schuhcreme und Unterwäsche. Außerdem übernimmt Ingrid Miertsch die Schulspeisung für ein Schuljahr, die umgerechnet 8.00 Euro pro Kind beträgt. Das gesamte Programm für die Einschulung beläuft sich auf 45 Euro pro Kind.

Weiterhin übernimmt Ingrid Miertsch die Kosten für die komplette Renovierung der Primary School Sungu, die sich auf ca 30.000 Euro belaufen wird. Es sind bereits eine neue Schulküche, neue Lehrerlatrinen und ein neuer Speisesaal entstanden, einige der 10 Klassenräume sind bereits renoviert. Jetzt werden die Kosten errechnet für die Erstellung neuer Latrinen für die Kinder. Außerdem ist ein Spielplatz hinter der Kantine der Familie Temba entstanden mit einer Wippe, zwei Schaukeln und einem Klettergerüst. Die Kosten hierfür beliefen sich auf ca. 400 Euro.

Im Oktober bekam die Primary School Kibosho 65 neue Schultische, in die gleichzeitig auch Bänke integriert sind. Sie wurden von einem Tischler in Moshi gefertigt und sind von sehr guter Qualität.

Im Oktober 2022 hat Ingrid Miertsch mit den Schulkindern der Klassen 4 bis 7 in Kibosho die Außenwände einiger Schulklassen und der Speisesäle mit Tier und Pflanzenmotiven bemalt. Dazu hat sie sämtliche Materialien wie Pinsel und Farben sowie Terpentin in Moshi gekauft. Das war eine sehr schöne Aktion, die allen Beteiligten, insbesondere den Kindern, viel Freude bereitet haben. Die Außenwände der Schule erscheinen in neuem Glanz.

Kindergärten und Dispensary

Die Kindergärten laufen insgesamt zufriedenstellend. Im Jahr 2022 fanden Besuche und Audits statt. Die Anzahl der Kinder ist stabil. Lehrpersonal und Unterricht hat sich in den Projekten, die in 2022 unterstützt wurden, auf einem sehr hohen Niveau eingespielt. Lobend zu erwähnen sind hier gerade die kirchlichen Projekte, die als Montessori-Kindergärten geführt werden. In 2022 wurde die arbeitsrechtliche und Versicherungssituation des Kindergartenpersonals weiter verbessert. Die Lage wird dabei durch Gebiets- und Zuständigkeitsreformen und Wechsel von Priestern nicht einfacher. Das Vorstandsmitglied Barbara Wohanka konnte im März 2023 selbst wieder Kindergarten-Projekte besichtigen bzw. die erforderlichen Schritte begleiten.

Das von Frau Barbara Wohanka unterstützte Dispensary Mbosho lief im Jahre 2022 dank seiner erfahrenen Leiterin und Ärztin erfreulicherweise sehr stabil und wird häufig lobend erwähnt.

Leguruki (Handwerkerschule)

Die Handwerkerschule Leguruki wurde im Jahre 2022 weiterhin mit Fördergeldern von Stiftungen, Privatpersonen und größeren und kleineren Unternehmen in Form von Schulgeldbeiträgen und kleineren Projektzuschüssen gefördert. Dank der Gruppe um AKO-Büro Mitte unter der Leitung von Ulf Lang-Kleyer und der Mitwirkung von Barbara Wohanka konnte so die Betreuung fortgesetzt werden. Die Zahl der Handwerksschüler in den verschiedenen Bereichen stieg in 2022 gegenüber dem Vorjahr an und steigt auch im Jahre 2023. Inzwischen wurde in der Berufsschule eine neue und professionell eingerichtete Elektrowerkstatt aus den Mitteln der Henkel-Stiftung eingerichtet. Auch wenn einige Workshops inzwischen mehr als dringend erneuert werden müssen, genießt die Schule in der Umgebung einen sehr guten Ruf. AKO beabsichtigt auch in 2023 und den folgenden Jahren unterstützend tätig zu sein. Eine gute Handwerksausbildung ist unabdinglich und gerade die von der Handwerksschule abgedeckten Berufe sind sehr gefragt. Aufgrund der anfallenden Tätigkeiten und des hohen Aufwandes wird das Team um das AKO Büro Mitte von dem Vorstandsmitglied Barbara Wohanka personell unterstützt.

Primary School Uchau

Bisher standen die Köchinnen der Primary School Uchau Tag für Tag im dichtem Rauch von nassem Holz, um den täglichen Maisbrei zuzubereiten. Es gab keinen Platz für die Schüler, das Essen gemeinsam einzunehmen. Mit finanzieller Hilfe der Tansania Hilfe Havixbeck (23.000€) wurde im Jahr 2022 eine neue Küche im Schulgelände gebaut. Zusätzlich wurde ein ehemaliger Klassenraum zu einem Speiseraum, durch kostenbewusster Einkauf konnten auch noch einige Sitzmöbeln für den Speiseraum gekauft werden. Die Küche ist sauber und sehr funktional, Besucher bezeichneten sie als die schönste Schulküche im weiten Umkreis.

Die Zusammenarbeit zwischen dem AKO-Auftragnehmer AKO Tanzania Community Support, dem bauleitenden Ingenieur und der Kommune war hervorragend, alle Abstimmungen zum Bau und notwendige Genehmigungen wurden in kürzester Zeit erreicht. Zur Einweihung erschienen der Bürgermeister der Stadt Moshi mit Vertretern der Region, die Vertreter der Schulbehörde und der Gemeinde. Über die Eröffnung wurde im Fernsehen und in der lokalen Presse berichtet, auch der AKO-Vorstand Dieter Jaenicke kam in einem Fernsehbeitrag zu Wort. In der Schule in Uchau wurde seit den siebziger Jahren nichts mehr investiert. Alle Dächer sind defekt, die Fenster haben keine Scheiben, der Putz ist an vielen Stellen ab und im Fußboden sind tiefe Löcher. Die im Projekt aktiven AKO-Mitglieder Dieter Jaenicke und Horst Sieber haben sich vorgenommen, Spendenmittel von insgesamt 80.000€ einzuwerben, um damit die Schule vollständig zu renovieren. Ein erster Teilbetrag ist bereits erreicht, sodass die Arbeiten in 2023 fortgesetzt und die Renovierung voraussichtlich in 2024 abgeschlossen werden kann.

Kibaoni Primary School

Seit vielen Jahren steht der Rohbau für ein Wohnheim für behinderte Kinder in der Kibaoni Primary School unvollendet. Das Wohnheim ist für die Unterbringungen behinderter Kinder vorgesehen, die den langen Weg zu Schule nicht bewältigen können. Das Projekt war von AKO gefördert worden, inzwischen waren aber die staatlichen Mittel ausgegangen. Mit Mitteln des Rotary Klubs Dresden i.H.v. 6.000€ wurde die Herstellung und der Einbau von Fenstern und Türen finanziert. Für 2023 hat der AKO-Vorstand finanzielle Mittel in Höhe von 10.000€ disponiert, sodass mindestens die Putzarbeiten ausgeführt werden können. Das Projekt wird von Dieter Jaenicke und Horst Sieber betreut.

Projektpartner TPP Trust gekündigt

AKO hat viele Jahre mit dem TPP Trust in Moshi auf Basis eines Kooperationsvertrages eng zusammengearbeitet und in großem Umfang gemeinsam Projekte abgewickelt. Obwohl die direkte Projektdurchführung davon nicht betroffen war, entwickelten sich im TPP Trust Moshi aber zuletzt erhebliche Probleme, die eine Fortsetzung der Zusammenarbeit unmöglich machten. Insbesondere unterschritt der Trust dauerhaft die in der Satzung festgelegte Anzahl von Mitgliedern, Sitzungen der Trustees fanden seit längerem nicht mehr statt und Jahresabschlüsse wurden nicht oder nur mit erheblicher Verspätung erstellt. Nachdem gemeinsame Lösungsversuche gescheitert waren, hat der AKO Vorstand den Kooperationsvertrag mit dem TPP Trust Moshi zum 31.12.2022 fristgerecht gekündigt und die Zusammenarbeit beendet.

Neuer Projektpartner AKO Tanzania Community Support

Die tansanische Regierung verstärkt ihren Kampf gegen Korruption und Geldwäsche. Im Zusammenhang damit wird auch die Tätigkeit humanitärer Organisationen strenger geregelt. Es gibt erhebliche Dokumentationspflichten, um den humanitären Charakter der Projekte nachzuweisen, Steuerhinterziehung und kommerzielles Handeln und Geldwäsche unter „humanitärer Flagge“ auszuschließen. Darüber hinaus bedürfen sämtliche Eingriffe in Gebäudesubstanz, die sich in staatlichem Eigentum befindet, der Genehmigung. Das betrifft auch die Renovierung oder Erweiterung von Schulen, Instandsetzung von Brücken u.a.

Es ist nicht möglich, diese komplizierteren Rahmenbedingungen auch zukünftig über ein AKO Büro Kibosho in der erforderlichen Dimension umfassend zu erfüllen. In Tansania wurde im November 2021 mit Unterstützung von AKO-Mitgliedern die Nichtregierungsorganisation (NGO) AKO Tanzania Community Support gegründet und im Jahr 2022 funktionsfähig gemacht.

Der Aktionskreis-Ostafrika e.V. hat mit dieser NGO einen Kooperationsvertrag abgeschlossen, auf dessen Grundlage AKO-Projekte in Übereinstimmung mit tansanischem Recht abgewickelt werden. Bei der Gestaltung der Organisation sind ein tansanischer Wirtschaftsprüfer und ein Partneranwalt mit der NGO verbunden. Zusätzliche Unterstützung gibt ein siebenköpfiges Aufsichtsorgan, das aus tansanischen Mitgliedern und deutschen Mitgliedern mit langjähriger Erfahrung im Land besteht. Über die bisher üblichen Arbeiten zur technischen Projektabwicklung hinaus besteht die Aufgabe der NGO nun auch darin, die für die Einhaltung tansanischer Gesetze notwendigen Maßnahmen vor Beginn der Projektabwicklung zu ermitteln und durchzuführen. Das ist auch mit Anforderungen an die Spender verbunden, so ist der humanitäre Charakter des Projekts bereits mit dem aus der Spendenzusage resultierenden Projektauftrag an die NGO zu beschreiben. Unverzichtbar ist, dass der Spendenempfänger auch bei der Bereitstellung von Nachweisen über den vereinbarungsgemäßen Spendeneinsatz mitwirkt.

Wenn und solange das nicht gelingt, können Spenden nicht ausgezahlt werden.

Die NGO hat in den ersten Monaten ihrer Tätigkeit als Kooperationspartner für AKO in 2022 Projekte im Umfang von 70.000€ mit deutlich wachsender Tendenz abgewickelt. Dabei ist es im baulichen Bereich zur dominierenden Abwicklungsform geworden, dass Projekte über Subunternehmer abgewickelt werden, deren Tätigkeit auf Leistungsverzeichnisse und Ausschreibungen gründet und wo die korrekte Bauausführung vor Ort durch einen lokalen Bauingenieur überwacht werden. Ein AKO-Projektleiter und die Leitung der NGO überwachen den Gesamtprozess.

Die NGO hat am 17.4.2023 ihren testierten Jahresabschluss vorgelegt.

Chairperson des Board der NGO ist Hans Siemer, Executive Director der NGO ist Frau Hilda Kimath. Dr. Horst Sieber ist Treasurer der NGO.

Exkurs: Wirkungsüberwachung

Spenderinnen und Spender wollen heute immer stärker wissen, ob die beabsichtigte Wirkung der Hilfe, für die Sie Mittel gespendet haben, auch eingetreten ist. Für eine valide Messung dieser Wirkungen muss man eine intensive Datenerhebung und -auswertung leisten. Große Organisationen verwenden hier sehr viel Zeit und Ressourcen darauf. Wir, als eine Organisation, deren Arbeit ausschließlich von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern geleistet wird, überwachen die Wirkung, indem wir langfristig und dauerhaft vor Ort sind und die Menschen und Projekte über Jahrzehnte begleiten. Wir verfolgen eine stark regional begrenzte Strategie, eben auch aus genau dem Grund, das in Afrika lange Wege eine nachhaltige Wirkungsüberwachung fast unmöglich machen würden. Unsere Helfer sind teilweise bis zu 700, nie aber unter 300 Manntage im Jahr in Tansania vor Ort und verfolgen die Projekte, begleiten die Menschen. Da wir auf eine breite Basis unterschiedlicher und wechselnder Geberinnen und Geber zurückgreifen, müssen wir in vielen Fällen auch ausführlich Bericht über einzelne Projekte ablegen. Dies verlangen Geldgeber der öffentlichen Hand ebenso wie kirchliche Geldgeber und private Stiftungen, genauso wie private Einzelspender gerne wissen wollen, welche Wirkung ihre Spende erzielt hat. Durch diese räumliche Konzentration, unsere mehr als 30-jährige Präsenz vor Ort und die Anforderung der wechselnden Geberinnen und Geber sind wir in einem stetig laufenden Prozess der Wirkungsbeobachtung.

4. FINANZBERICHT DES VORSTANDS 2022

Einnahmen:

Die Gesamteinnahmen des Vereins betrugen im Jahr 2022 Euro 484.979,34 (Vj. Euro 614.243,47) und bleibt damit unter dem Spitzenniveau des Vorjahres, aber auch unter dem Durchschnitt der vergangenen Jahre. Der Verein erhielt im Geschäftsjahr keine öffentliche Förderung (Vj. Euro 0), für Mitgliederprojekte wurden Euro 108.988,38 (Vj. Euro 160.439,21) gespendet, von privaten Stiftungen und Organisationen, kirchlichen Einrichtungen und Rotary Clubs erhielt der Verein Zuwendungen in Höhe von insgesamt Euro 198.422,17 (Vj. Euro 310.094,00). Diese Zuwendungen erbrachten im Jahr 2022 neben den von Mitgliedern individuell akquirierten privaten Spenden den wesentlichen Teil der Einnahmen. Sonstige Einnahmen in Höhe von Euro 12.767,50 (Vj. Euro 7.958,93) enthalten Zinsen, Zahlungen für Übernachtungen im Kibosho Gästehaus, Erlöse aus dem Weiterverkauf von nicht weiter benötigtem Material in Tansania sowie Kleinbeträge. Da die Projektaktivitäten von Freiwilligen in Tansania nach der Coronakrise wieder intensiver wurden, stiegen die Einnahmen für Übernachtungen im Gästehaus mit Euro 8.019,31 deutlich über das Niveau der Vorjahre.

Die Sach- und Verzichtsspenden wuchsen mit Euro 11.008,31 (Vj. Euro 5.160,22) wieder.

Der Verein wirbt für den Einsatz in der Kilimanjaro – Region in Tansania gezielt um Mittel für die langjährige und nachhaltige Unterstützung ausgewählter Objekte (z.B. Kibosho Hospital, Handwerkerschule Leguruki) und für spezielle Bereiche (Aus- und Weiterbildung, Gesundheitswesen). Darüber hinaus unterstützt er humanitäre Initiativen, die von seinen Mitgliedern initiiert wurden. Das führt zu einem hohen Anteil zweckgebundener Spenden. Der Anteil ungebundener Spenden an den eingegangenen Geldspenden ist deshalb mit Euro 56.221,43 (Vj. Euro 40.121,93) auch in 2022 relativ gering.

Der Vorstand hat sich nach einer längeren Phase der baulichen Erweiterung des Krankenhauses in Kibosho darauf konzentriert, nun die für Leistungs- und Qualitätswachstum notwendigen Maßnahmen, insbesondere die Ausbildung medizinischen Fachpersonals für den Krankenhausbetrieb zu unterstützen. Die Unterstützung der Ausbildung in der Kibosho School of Nursing war 2020/2021 ein wesentlicher Projektschwerpunkt, in 2022 wurden die Arbeiten mit der Abrechnung und der Durchführung eines umfassenden Audits durch die Stifter abgeschlossen. Das Audit verlief erfolgreich. Zuwendungen gab es erneut für die Verbesserung der Ausrüstung in der Augenklinik des Kibosho Hospital.

Die Spendenwerbung bei öffentlichen Einrichtungen, privaten Organisationen und Stiftungen erbrachte mit Euro 310.094,00 (Vj. Euro 276.963,00) den größten Anteil, sie wird sowohl vom Vorstand als auch von verschiedenen Mitgliedergruppen getragen. Der Anteil dieser Spenden an den Gesamteinnahmen beträgt 40,9% (Vj. 50,5%). In der Einnahme-Ausgaberechnung werden die Einnahmen nach Spenderkategorie (Stiftungen, öffentliche Förderung, Rotary usw.), die Ausgaben hingegen nach Verwendungszweck (Wasserversorgung, Ausbildung u.a.) bzw. Projekten (Krankenhaus,...) dargestellt. Damit ist eine direkte Zuordnung Einnahmen-Ausgaben der Spendergruppen aus der Einnahme-Ausgabe-Übersicht nicht abzuleiten.

Geringfügig gesunken sind die Mitgliedsbeiträge Euro 27.887,54 (Vj. Euro 28.257,54). Sie sind ein wichtiger Indikator für erfolgreiche und kontinuierliche Vereinsarbeit und seit Jahren stabil. Von großer Bedeutung für den Verein sind die Spenden für Mitgliederprojekte Euro 108.988,38 (Vj. Euro 160.493,21). Das ist auf den geringeren Mittelzufluss bei drei mittelgroßen Projekten zurückzuführen, denen keine wachsenden Initiativen bei anderen oder neuen Projekten gegenüberstand.

Ausgaben:

Die Gesamtausgaben im Jahr 2022 betrugen Euro 498.562,40 (Vj. Euro 466.753,55).

Das Volumen der Projektabwicklung bei Vorstandsprojekten wuchs mit Euro 190.240,22 (Vj. 174.608) geringfügig. Das ist vor allem auf ein größeres Projektvolumen in der Berufsschule Leguruki zurückzuführen (Euro 52.275,11, Vj. Euro 39.900,76).

Die Unterstützung des Kibosho Hospital bewegte sich in allen Bereichen (Wasserversorgung, Ausbildung, Augenstation u.a.) auf dem Niveau des Vorjahres. Das betrifft auch die erheblichen Investitionen in die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal (Euro 81.897,55, Vj. 79.507,20). Die in den Vorjahren installierte Solaranlage beweist ihre Leistungsfähigkeit im Alltagsbetrieb und erfordert nun keine neuen Investitionen.

Mitgliederprojekte sind Kleinprojekte wie der Bau und die Betreuung von Kindergärten, die Ausbildung von Kindergärtnerinnen, Renovierungen von Primary Schools, Bau von Schulkantinen, Ausstattung von Schulkindern mit Schulkleidung, örtliche Wasserprojekte, Krankenstationen (Dispensaries) etc.

Im Jahr 2022 haben Mitglieder Projekte im Umfang von Euro 157.501,74 (Vj. Euro 217.447,61) abgewickelt. Das Spitzenniveau des „Nach-Corona-Jahres“ wurde nicht wieder erreicht, das Projektvolumen bewegt sich aber im langjährigen Durchschnitt.

Auch hier haben Ausbildungshilfen und Unterstützung von Schülern und Studenten mit Euro 49.478,60 (Vj. Euro 61.097,93) einen hohen Anteil. Das Volumen der Schulrenovierungsprojekte der Mitgliedergruppe in Eckernförde („Projekte Miertsch) einschließlich der Erstausrüstung der Schulanfänger in der Region bleibt mit Euro 21.821,48 (Vj. Euro 15.633,80) auf hohem Niveau stabil.

Die Projektausgaben der AKO-Mitgliedergruppe Geisenhausen sind mit Euro 4.919,70 (Vj. 19.309,02) nach einem Spitzenwert im Jahr 2021 wieder gesunken.

Auch in der Region Kambi ya Chokaa konnte das Projektvolumen nach den hohen Investitionen des Jahres 2021 in 2022 mit Euro 17.555,37 (Vj. Euro 50.281,22) wieder zurückgefahren werden.

Ein Wachstum gab es ebenfalls bei den von der Tansania Hilfe Havixbeck („Projekte Tigger“, „KG Singa Juu“) finanzierten Projekte.

Kosten für die Unterstützung der Projektabwicklung betragen Euro 114.415,50 (Vj. Euro 43.108,60) und sind damit gegenüber dem Vorjahr erheblich gewachsen.

Angeichts der unerträglichen Wohnsituation der Mitarbeiter des Kibosho Hospital, die einer langfristigen Mitarbeiterbindung und der Unterbringung von Freiwilligen entgegensteht, hat sich AKO in 2021 entschlossen, die Unterkünfte für Mitarbeiter („staffhouse“) und Freiwillige („student-house“) zu sanieren und die Arbeiten in 2022 in größerem Umfang fortgesetzt. Dafür entstanden Aufwendungen in Höhe von Euro 17.868,67, die unter Projektdurchführung zugeordnet sind. AKO hat mit dem Krankenhaus vereinbart, dass dem Verein ein Teil der Mieteinnahmen zusteht, aus dem Aufwendungen zum Teil refinanziert und der Werterhalt in Zukunft gesichert werden.

Nachdem während der Corona-Zeit Reisen zur Projektabwicklung nahezu unmöglich waren, gab es in 2022 einen erheblichen Zuwachs auf Euro 46.612,12. In den Jahren bis 2019 waren das etwa Euro 25.000, in 2022 gab es aber erhebliche Nachholeffekte.

In diesen Kosten enthalten sind u.a. Ausgaben für den Fuhrpark (Euro 12.436,06), für das Gästehaus (Euro 9.335,28), für das AKO – Büro Kibosho (Euro 3.698,02) und Transportkosten für Containerlieferungen (Euro 10.024,37) enthalten.

Im Jahr 2022 wurde begonnen, die Aufträge zur Projektabwicklung in Tansania wegen organisatorischer Probleme vom TPP Trust Moshi zur 2021 gegründeten NGO „AKO Tanzania Community Support“ überzuleiten. Damit fielen im Übergangsjahr Organisationskosten für den TPP Trust wie auch für die NGO an. Der Vertrag mit dem TPP Trust wurde per 31.12.2022 beendet.

11 Personen erhielten in Anerkennung ihres Einsatzes nach EStG §3, 26a eine Ehrenamtspauschale von Euro 500,00. Alle Personen verzichteten auf die Auszahlung (Verzichtsspende) und erhielten eine entsprechende Spendenbescheinigung. Bei Aktionen zur Spendenwerbung zahlt der Verein keine Vergütungen.

Die Verwaltungsausgaben betrugen Euro 21.342,26 (Vj. Euro 22.428,76), das entspricht 4,3 % der Gesamtausgaben (Vj. 4,8%). Die Verwaltungskosten sind vollständig durch die Mitgliedsbeiträge gedeckt. Jeder für Entwicklungsprojekte gespendete Euro kommt daher auch den Projekten zugute.

Die Werbeausgaben betragen nur Euro 204,28. Sie liegen unter einem Prozent der Gesamtausgaben. Eine Steigerung der Ausgaben für Werbungsaktivitäten wird notwendig werden.

Mittelbestand:

Der Verein führt Euro-Bankkonten in Deutschland und Tansania und eine Kasse in Traunstein. Der Geldbestand beträgt hier 496.868,96 (Vj. 491.390,57). Das Bankguthaben liegt im Wesentlichen auf Sparkassenkonten. Das Konto in der CRDB-Bank Moshi befindet sich im Zusammenhang mit der Übertragung der Projektabwicklung an die NGO „AKO Tanzania Community Support“ in der Auflösung. Der auf dem Konto befindliche Betrag von Euro 117,86 dient nur noch zur Deckung der bis zur Kontenschließung anfallenden Kosten.

Im Rahmen der Neugestaltung finanzieller Prozesse zwischen AKO Traunstein und dem T.P.P. Trust Moshi wurde ein zusätzliches Konto im Trust etabliert. Das Konzept war aber wegen Bankregeln in Tansania nicht umsetzbar, deshalb wurde das Konto in 2022 wieder gelöscht.

Der Verein führt eine Tageskasse in Traunstein. Der Bestand beträgt zum Bilanzstichtag EUR 1.485,05 (Vj Euro 6.292,19). Die bisher in Tanzanian Shilling (TZS) in Kibosho geführte Tageskasse in Kibosho (Tansania) wurde im Oktober 2022 geschlossen.

Das Vermögen ist von EUR 497.683 auf EUR 524.792 gestiegen.

Zum Bilanzstichtag sind Mittel in Höhe von Euro 399.299 (Vorjahr Euro 426.157) bereits an Projekte gebunden. Für Euro 125.493 (Vj Euro 71.526) ist die Verwendung noch zu entscheiden.

Der Anteil der Mittel, die benannten Projekten zugeordnet ist, ist somit rückläufig. Dies ist vor allem auf den Abschluss des Projekts „Kibosho Schwesterschule“ zurückzuführen. Es bedarf zusätzlicher Anstrengungen des Vereins, die vorhandenen finanziellen Mittel zeitnah für humanitäre Zwecke einzusetzen. Anforderungen zur Unterstützung aus Tansania wie auch die Ressourcen für die Ausführung solcher Projekte sind vorhanden.

In wenigen Fällen wurden Darlehen im Umfeld des AKO-Wirkungsbereiches in Tansania vergeben, das Volumen wird kontinuierlich reduziert und beträgt Euro 3.798,61 (Vj. Euro 4.593,08). Neue Darlehen sollen nicht ausgereicht werden.

Mit der Beendigung der Zusammenarbeit mit dem TPP Trust Moshi wurden die ausgereichten Vorschüsse vollständig abgerechnet.

Zur Abwicklung von Projekten durch AKO Tanzania Community Support werden die Projektmittel –wie bereits vorher beim TPP Trust Moshi- zunächst als Vorschuß überwiesen und nach Mittelverwendung zeitnah abgerechnet. Daraus resultiert ein Bestand noch nicht abgerechneter Vorschüsse i.H.v. Euro 26.425,32. Damit ist die Finanzierung der zu Beginn des Jahres 2023 anfallenden Projektaufwendungen gesichert.

Die Finanzierung der im ersten Halbjahr 2023 geplanten Projekte ist aus den Mitteln des Vereins uneingeschränkt gesichert.

5. EINNAHMEN - AUSGABEN 01.01.2022 BIS 31.12.2022

IDEELLER BEREICH		Vorjahr	
Einnahmen		€	€
Jahresbeiträge		27.887,54	28.257,54
Spenden		244.585,65	263.069,57
Geldspenden	233.577,34		
(Vorstandsprojekt)	22.545,38		
B. Berufsschulen (Vorstandsprojekt)	1.580,00		
C. Kommunale Wasserprojekte			
(Vorstandsprojekt)	70,00		
D. Kleinprojekte (Mitgliederprojekte)	108.988,38		
E. Partnerschaftsprojekte	2.250,25		
F. Ungebundene Spenden	56.221,43		
Kostenbeteiligungen	41.921,90		
Sachspenden	0,00		
Verzichtsspenden	11.008,31		
Zinseinnahmen		0,00	0,00
Sammelergebnis		272.473,19	291.327,11
Öffentliche Förderung BMZ		0,00	0,00
Zuwendungen private Stiftungen		153.051,80	277.344,00
Zuwendungen Rotary, kirchl. Einrichtungen		43.850,00	32.250,00
Zuwendungen private Organisationen		1.520,37	500,00
		470.895,36	601.421,11
sonstige Einnahmen		12.767,50	7.958,93
Vorsteuer-Erstattung		1.316,48	4.863,43
Summe Einnahmen		484.979,34	614.243,47

Ausgaben**A. Kibosho Hospital (Vorstandsprojekt)**

Kibosho Hospital allgemein	21.532,32		22.230,42
Kibosho Werkstatt und Bauhof	194,64		484,86
Kibosho Wasser, Abwasser, Solar	11.439,26		6.928,95
Kibosho Fahrzeuge	0,00		0,00
Kibosho übernommene Personalkosten	14.056,37		17.009,07
Kibosho Augenstation	7.759,68		7.784,78
Kibosho Notfallstation	1.085,29		762,15
Kibosho Ausbildung, Stipendien	81.897,55	137.965,11	79.507,20

B. Berufsschulen (Vorstandsprojekt)

Handwerkerschule Leguruki	52.275,11		39.900,76
Landwirtschaftsschule Mwangaria	0,00	52.275,11	0,00

C. Kommunale Wasserprojekte (Vorstandsprojekt)

Wasserprojekte	0,00	0,00	0,00
----------------	------	------	------

D. Kleinprojekte (Mitgliederprojekte)

Ausbildung und Patenschaften	49.478,60		61.097,93
Projektausgaben Miertsch	21.821,48		15.633,80
Projektausgaben Geisenhausen	4.919,70		19.309,02
Projekt Kambi ya Chokaa	17.555,37		50.281,22
Sonstige Kleinprojekte	69.726,59	163.501,74	71.125,64

E. Partnerschaftsprojekte

Projektausgaben Momella Foundation	7.030,00	7.030,00	8.250,00
------------------------------------	----------	----------	----------

F. Projektdurchführung

Ausgaben Projektabwicklung Moshi	11.840,25		2.234,51
Projektausgaben nicht zugeordnet	39.841,97		14.812,83
Ehrenamtspauschalen	5.500,00		5.000,00
Kosten des Geldverkehrs	596,79		1.708,47
Projektreisekosten	46.612,12		7.994,54
Transportkosten	10.024,37	114.415,50	11.358,25
		475.187,46	443.414,40

Wertberichtigungen

Währungsdifferenzen		-724,18	-865,71
		474.463,28	442.548,69

Allgemeine Kosten			
Bürokosten Deutschland	12.135,21		14.353,37
Porto	278,40		238,84
Miete Raumkosten Reparaturen	3.000,00		3.000,00
Reisekosten Inland/Ausland	1.150,82		792,20
Kommunikationskosten	548,12		552,32
Versicherungen	1.174,74		1.706,79
Löhne u. gesetz. Sozialaufw.	0,00		0,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	2.867,97		1.598,24
Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>187,00</u>	21.342,26	187,00
Werbung		204,28	41,54
Vorsteuer		2.552,58	1.734,56
	Summe Ausgaben	<u>498.562,40</u>	<u>466.753,55</u>
ERGEBNIS IDEELLER BEREICH		<u>-13.583,06</u>	<u>147.489,92</u>
WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB			
Einnahmen			
Ausgaben			
ERGEBNIS WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEB		0,00	0,00
Vereinsergebnis		<u>-13.583,06</u>	<u>147.489,92</u>

Traunstein, den

Vorstand_____
Schatzmeister

6. VERMÖGENSAUFSTELLUNG

Saldo per	01.01.2022	31.12.2022	BVÄ
1000 00 Kasse Traunstein EUR	413,84	450,14	36,30
1001 00 Kasse Traunstein USD	975,66	1.034,91	59,25
1052 00 Kasse Kibosho allgemein TSHS	4.902,69	0,00	-4.902,69
1210 00 KSK Traunstein 5763099	244.376,75	156.413,33	-87.963,42
1211 00 KSK Traunstein 5767066	4.961,15	7.154,80	2.193,65
1212 00 KSK Traunstein Geldmarkt 8012684	222.939,49	322.694,90	99.755,41
1213 00 KSK Traunstein 310013180 Dollar	163,55	173,48	9,93
1220 00 SK Ulm 459606	8.390,00	8.465,00	75,00
1223 00 SK Ulm Geldmarkt 1099248236	0,00	0,00	0,00
1224 00 SK Ulm Geldmarkt 1099248229	0,00	0,00	0,00
1225 00 SK Ulm Geldmarkt 1099320367	0,00	0,00	0,00
1240 00 SK Hilden 34346676	4.689,39	1.849,59	-2.839,80
1260 00 CRDB Kibosho AKO General Account	993,21	117,86	-875,35
1262 00 CRDB AKO Minor Account im Trust	4.877,03	0,00	-4.877,03
1263 01 Rückforderungsanspruch NGO Euro-Kto.	0,00	22.947,52	22.947,52
1263 02 Rückforderungsanspruch NGO Tzs-Kto.	0,00	1.020,67	1.020,67
1272 00 Rückforderungsanspruch NGO Petty-Cash	0,00	2.457,13	2.457,13
Summe Geldbestand zum 31.12.	497.682,76	524.779,33	27.096,57
1550 00 Darlehen	4.593,08	3.798,61	-794,47
1576 00 Vorsteuererstattung lfd. Jahr - 19%	1.734,56	2.552,58	818,02
1590 00 Durchlaufende Posten		1.013,04	
1710 00 Anzahlungen an Trust	40.910,96	0,00	-40.910,96
3200 00 Bestand Sachspesen	0,00	0,00	0,00
	544.921,36	532.143,56	-13.790,84
davon:			
gebundene Rücklagen			
lt. Anlage	426.157,00	399.299,00	-26.858,00
freie Rücklagen	71.525,76	125.480,33	53.954,57
Ford./Verbindl.	47.238,60	7.364,23	-39.874,37
Bestand Sachspenden	0,00	0,00	0,00

Traunstein, den

AKO - Aktionskreis Ostafrika e. V.

Vorstand

Schatzmeister

AKO - Aktionskreis Ostafrika e.V.



Traunstein, 2023

Projekte		Bestand 31.12.21	Mittel- zugang 2022	Verbrauch u. Gebühr 2022	Bestand 31.12.22
Projektgebundene Mittel zum 31.12.2022:					
A. Kibosho Hospital:					
Kibosho verschiedene Projekte	Baukosten, Ausstattung und Stip.	84.718	105.949	85.068	105.599
Augen- und Zahnstation	Betriebs- und Personalkosten	23.917	18.295	13.158	29.054
Kibosho Schwesternschule	Stipendien und Ausstattung	97.124		81.898	15.226
B. Berufsausbildung:					
Handwerkerschule Leguruki	Stipendien und sonstiges	38.032	42.632	51.240	29.424
C. Wasserprojekt Kib. Solar					
	Öffentliche Förderung (BMZ)	561		561	0
D. Kleinprojekte (Mitgliederprojekte):					
Projekt Kambi ya Chokaa	Bohrloch und Kindergarten	33.008	16.785	17.555	32.238
Projekte I. Miertsch	Primary School Kibosho	44.840	32.707	21.821	55.726
Projekte Geisenhausen	Kindergärten, Primary Schools	45.988	5.575	4.920	46.643
Projekte H. Tigger	Kindergarten Singa Juu, Schule Uchau	12.945	27.550	13.889	26.606
Projekte Wohanka	KG Ngulu, Dispensary Mbosho	3.826	10.507	6.912	7.421
Projekte Dr. Kane	Schulen Senegal	5.958	3.320	6.000	3.278
Projekt Kotter	Gesundheitsprojekt arme Menschen	24.776	20.200	6.670	38.306
Projekt Kilingi			9.777		9.777
E. Partnerschaftsprojekte:					
Momella Foundation	Schulprojekt Momella Watoto	7.356	1.150	8.506	0
Kahe Education Fond	Stipendien für Kinder in Kahe	3.109	1.100	4.209	0
Geldbestand zweckgebunden zum 31.12.:		426.158	295.547	322.406	399.299
Geldbestand nicht zweckgebunden zum 31.12.:		71.525			125.493
Summe Geldbestand zum 31.12.:		497.683			524.792
		*****			*****
Forderungen und Verbindlichkeiten zum 31.12.2022:					
Forderung an Kibosho Hospital u.a.		4.593		794	3.799
Anzahlung an den Trust		40.910		40.910	0
Doppelzahlung Ticket Easy			1.013		1.013
Bestand Sachspenden		0		0	0
Vorsteuererstattung		1.735	2.553	1.316	2.972
Summe zum 31.12.2022:					7.784

7. BESCHEINIGUNG DES PRÜFERS

Ich habe die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung unter Einbeziehung der Buchführung des Aktionskreises Ostafrika e. V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung nach dem Entwurf *IDW Stellungnahme zu Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW ERS HFA 14)* (und den ergänzenden Regelungen in der Satzung) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Meine Aufgabe ist es, auf Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Die Aufstellung „Projektgebundene Mittel“ wird durch die Vorstände eigenverantwortlich geführt; eine Prüfung dieser war nicht Gegenstand meines Auftrages.

Ich habe meine Prüfung unter Beachtung des *IDW Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW EPS 750)* vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die rechnungslegungsbezogenen Vorschriften und die Regelungen in der Satzung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung sowie die Vermögensrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter. Das Ergebnis der bereits durchgeführten Kassenprüfung wurde ohne Beanstandungen berücksichtigt. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

München, den 08. September 2023

Consultax GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



Dieter Pape
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Stand: Oktober 2014

I. Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften.

Stand: April 2012.

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist die erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahren den Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG), sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht - wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt - die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber be-

endet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf Euro 4.000.000 (In Worten: Euro vier Millionen) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an, und
 - c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Pflichten des Auftraggebers; - Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung, des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berech-

tigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung; Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBGebV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nm. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
 - (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
 - (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind; zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
 - (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechnenschaft abzulegen.
 - (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertiger Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
 - (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- #### 9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags
- Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(Fortsetzung siehe Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers; spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Ab-

- schriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht; soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

II. Ergänzende Allgemeine Auftragsbedingungen der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft. Stand: Oktober 2014.

Die folgenden "Ergänzenden Allgemeinen Auftragsbedingungen der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft" gelten in Ergänzung der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (I.) für Verträge und Aufträge der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft mit ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für Aufträge, die der Auftraggeber der Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft (Auftragnehmerin) erteilt, gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen die vorstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (I.) und diese Ergänzenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft (II) (nachfolgend gemeinschaftlich als „Bedingungen“ bezeichnet).
- (2) Die Bedingungen sind Grundlage für jeweils gesondert erteilte Aufträge, wie insbesondere:
 1. die steuerliche Beratung,
 2. die betriebswirtschaftliche Beratung,
 3. die Jahresabschlussstellung i. S. der Vorschriften des dritten Buches des HGB,
 4. die Erstellung von Überschussrechnungen bzw. Steuerbilanzen,
 5. die Erstellung von Steuererklärungen,
 6. die Vertretung vor Finanzbehörden bei der Abwehr und Berichtigung von Verwaltungsakten,
 7. die Erledigung der Finanzbuchhaltung einschließlich der Erstellung betriebswirtschaftlicher Auswertungen,
 8. die Erledigung der Lohnbuchhaltung,
 9. sonstige typische und vereinbare Leistungen der Steuerberater.
- (3) Die Bedingungen gelten nicht für alleinige Vorbehaltsaufgaben der Wirtschaftsprüfer. Solche Aufgaben werden ausschließlich durch Kooperationspartner der Auftragnehmerin (Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüfungsgesellschaften) erfüllt. Sie gelten jedoch auch für mit der Steuerberatung zu vereinbarende Tätigkeiten auch wenn Sie typischerweise durch Wirtschaftsprüfer erbracht werden.

2. Honorar

- (1) Die Gebühren und Auslagen bemessen sich (vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze) nach den gesetzlichen Vorschriften der StBGebV (Steuerberatergebührenverordnung).
- (2) Zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften gelten die Regelungen einer Vergütungsvereinbarung, welche die Auftragnehmerin mit dem Auftraggeber schließt. Die Vergütungsvereinbarung dokumentiert das Einverständnis des Auftraggebers mit den nachfolgenden Gebührenregelungen und bestätigt, dass durch den Ansatz der Zeitgebührensätze, Fallpauschalen und Auslagen für Geschäftsreisen eine nach der StBGebV anzusetzende oberste Gebühr überschritten werden kann. Wenn zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin bereits eine vom Auftraggeber unterschriebene „Gesonderte Gebührenvereinbarung“ vorliegt, gilt diese als Vergütungsvereinbarung im Sinne von § 4 Abs. 1 StBGebV.
- (3) Für die Tätigkeiten Steuerberatung und Wirtschaftsberatung (§§ 21 bis 23, 28 bis 32, 36 bis 38, 40 bis 45 StBGebV) sowie für die Erledigung der Finanzbuchhaltung (§ 33 StBGebV) werden Zeitgebühren vereinbart (§§ 4, 13 StBGebV). Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeiten nach den Regelungen der StBGebV einer anderen Gebührenart zuzuordnen sind. Es gelten die Zeitgebührensätze wie in der Vergütungsvereinbarung nach Abs. 2 vereinbart. Gleiches gilt für sonstige Tätigkeiten für welche § 13 StBGebV Zeitgebühren vorsieht.
- (4) Tätigkeiten im Rahmen der Lohnbuchhaltung (§ 34 StBGebV) werden grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorschriften der StBGebV abgerechnet. Ergänzend hierzu gelten für einzelne Tätigkeiten Fallpauschalen,

wie in der Vergütungsvereinbarung nach Abs. 2 vereinbart.

- (5) Auslagen werden abweichend zu §§ 16 bis 20 StBGebV wie folgt berechnet. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (§ 16 StBGebV) werden nicht gesondert berechnet. Schreibauslagen (§ 17 StBGebV) werden nicht gesondert berechnet. Andere Auslagen werden in tatsächlicher Höhe weiterberechnet.
- (6) Für Geschäftsreisen (§§ 18 bis 20 StBGebV) werden für jeden Entfernungskilometer zwischen der zuständigen Consultax Niederlassung und dem Reiseziel zwei mal 0,60 Euro pauschale Fahrtkosten berechnet. Die gesonderte Berechnung eines Tage- und Abwesenheitsgeldes für Abwesenheitszeiten bis zu zwei Stunden pro Dienstreise entfällt. Darüber hinaus gehende Abwesenheitszeiten werden zu den in der Vergütungsvereinbarung nach Abs. 2 definierten Stundensätzen gesondert in Rechnung gestellt.
- (7) Das Honorar ist mit Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3. Zustandekommen und Gültigkeitsbereich der Bedingungen

- (1) Die Bedingungen erlangen Gültigkeit durch Annahme eines Auftrags des Auftraggebers an die Auftragnehmerin durch die Auftragnehmerin. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form.
- (2) Die Regelungen der Vergütungsvereinbarung (Nr. 2 Abs. 2) werden mit Unterzeichnung der Vergütungsvereinbarung durch den Auftraggeber wirksam. Die Wirksamkeit erstreckt sich - auch rückwirkend - auf sämtliche diesen Bedingungen unterliegenden Aufträge.
- (3) Die Bedingungen sollen für alle bestehenden und künftigen Auftragsverhältnisse gelten, für persönliche und betriebliche sowie für solche mit vom Auftraggeber vertretenen Gesellschaften. Sie sollen auch für Auftragsverhältnisse mit zum Auftraggeber verbundenen Unternehmen gelten, soweit der Auftraggeber die Auftragsverhältnisse kennt oder kennen muss.

4. Mitwirkung Dritter

- (1) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen durch unterbeauftragte Dritte erbringen zu lassen. Eine Unterbeauftragung an Dritte ist nur zulässig, wenn die Auftragnehmerin zuvor den Mandanten unterrichtet hat und dieser zugestimmt hat. Freie Mitarbeiter der Auftragnehmerin gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschrift; sie sind vielmehr originäre Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.
- (2) Ferner hat die Auftragnehmerin die Möglichkeit, im Falle juristischer Fragestellungen Rechtsanwälte als Kooperationspartner beizuziehen. Eine derartige Beziehung setzt voraus, dass die Rechtsanwälte gegenüber dem Auftraggeber die Bereitschaft zur Mandatsübernahme anzeigen und der Auftraggeber das Zustandekommen des Anwaltsvertrags zu den bekannt gegebenen Mandatsbedingungen bestätigt. Sämtliche Rechte und Pflichten des Auftraggebers und der Rechtsanwälte ergeben sich ausschließlich aus diesem Anwaltsvertrag.
- (3) Der Auftraggeber befreit die Auftragnehmerin hiermit von der Verschwiegenheitspflicht insoweit, als die von ihr Unterbeauftragten oder die aufgrund Mandatsvertrags eingebundenen Rechtsanwälte Informationen und Unterlagen zur Durchführung des Auftrags benötigen. Diese Informationen und Unterlagen dürfen an die Beauftragten weitergegeben und von diesen im Zusammenhang mit dem Unterauftrag vollumfänglich verwendet werden.
- (4) Es wird ausdrücklich versichert, dass die Unterbeauftragten selbst der beruflichen Verschwiegenheit unterliegen und keine Informationen oder Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung durch den Auftraggeber an Dritte weitergeben werden.

5. Haftung

- (1) Bei der Unterbeauftragung an Dritte i.S.v. Nr. 4 Abs. 1 haften für den Gegenstand der Unterbeauftragung die Auftragnehmerin und der/die Unterbeauftragte als Gesamtschuldner. Hierbei gilt die in Nr. 5 der Allgemeinen Auftragsbedingungen (I.) bestimmte Haftungsbegren-

zung auf Euro 4.000.000,- für alle gesamtschuldnerisch Haftenden gemeinsam pro Schadenfall nur einmal.

- (2) Wie in Nr. 5 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen (I.) bestimmt, wird die Haftung der Auftragnehmerin sowie ihrer Erfüllungsgehilfen bzw. des Unterbeauftragten im Falle von Fahrlässigkeit auf Euro 4.000.000,- begrenzt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die nach § 67 a Abs. 1 Ziff. 2 StBG vorgeschriebene Haftpflichtversicherung (Versicherungssumme Euro 4 Mio. mit unbegrenzter Jahreshöchstleistung) wird von der Auftragnehmerin unterhalten.

6. Nachträgliche Änderung der Rechtsprechung und Rechtslage

Soweit die Auftragnehmerin die ihr übertragenen Pflichten erfüllt hat, z. B. durch Weiterleitung von Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt, besteht keine Pflicht, eine nach dem Zeitpunkt der Erfüllung eintretende Änderung der Rechtslage sowie der Rechtsprechung zu berücksichtigen.

7. Mündliche Erklärungen und Erklärungen per E-Mail

- (1) Hat die Auftragnehmerin die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.
- (2) Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern der Auftragnehmerin sind stets unverbindlich. Gleiches gilt für Erklärungen und Auskünfte per E-Mail.

8. Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Auftragnehmerin steht ein Zurückbehaltungsrecht sowohl an den von dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen als auch an den Arbeitsergebnissen und den Handakten zu, bis sie wegen ihrer Gebühren, Honorare und Auslagen befriedigt ist. § 273 Abs. 3 BGB wird ausgeschlossen.
- (2) Soweit der Auftraggeber darlegt und beweist, dass ihm ein Schaden droht, wenn ihm die zurückbehaltenen Unterlagen nicht ausgehändigt werden, der das noch offene Honorar um das Zehnfache übersteigt, kann er nach Sicherheitsleistung die Unterlagen herausfordern.

9. Verjährung und Ausschlussfristen

- (1) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.
- (2) Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. E-Mail

Soweit der Auftraggeber dem nicht in Textform widerspricht, wird die Auftragnehmerin auch ohne gesonderte Verschlüsselungsverfahren mit ihm über Internet E-Mail kommunizieren. Der Auftraggeber ist sich der mangelnden Geheimhaltung dieses Kommunikationsmediums bewusst und billigt diese Art der Kommunikation trotzdem.

11. Salvatorische Klausel, Schriftform

- (1) Die Nrn. 11 und 12 der Allgemeinen Auftragsbedingungen (I.) gelten entsprechend.
- (2) Die Wirksamkeit von Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen durch die Auftragnehmerin richten sich nach den Vorschriften zur Bekanntgabe und Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen gem. §§ 305 ff BGB.

12. Gerichtsstand

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis oder in Zusammenhang damit ist Traunstein, sofern der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (2) Consultax GmbH Steuerberatungsgesellschaft ist aber auch berechtigt, ihre Ansprüche an jedem anderen, nach anwendbarem Recht zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.